

Allgemeine Beschaffungsbedingungen der Model GmbH

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Beschaffungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Model GmbH, der Model Kramp GmbH, der Model Logistik GmbH und der Model Sachsen Papier GmbH (nachfolgend „Model“ genannt) und dem Lieferanten, Werkunternehmer oder Dienstleister (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.

2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Beschaffungsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Model hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Beschaffungsbedingungen gelten auch dann, wenn Model eine Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Beschaffungsbedingungen, die zwischen Model und dem Auftragnehmer zur Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

3. Rechte, die Model nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Beschaffungsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

II. Vertragsschluss und Vertragsänderungen, Vertragsdurchführung

1. Angebote, Entwürfe, Planungen, Kostenvorschläge, Proben und Muster des Auftragnehmers sind für Model kostenfrei. Auf Verlangen von Model sind sie vom Auftragnehmer unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.

2. Eine Bestellung oder ein Auftrag (nachfolgend „Auftrag“ genannt) wird erst verbindlich, wenn der Auftrag von Model schriftlich erteilt oder im Falle eines mündlichen Auftrags vom Auftragnehmer ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellter Auftrag, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit der Auftrag offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist er für Model nicht verbindlich.

3. Der Auftragnehmer hat unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang des Auftrags eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Liefer- oder Leistungszeit ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber dem Auftrag gelten erst als vereinbart, wenn sie von Model schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.

4. Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Auftragnehmers haben die Auftragsdaten, insbesondere Auftragsnummer, Auftragsdatum und Auftragnehmernummer, zu enthalten.

5. Das Schweigen von Model auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftragnehmers gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

6. Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation oder Leistung erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Auftragnehmer Model unverzüglich schriftlich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Model wird dem Auftragnehmer mitteilen, ob und welche Änderungen der Auftragnehmer gegenüber dem ursprünglichen Auftrag vorzunehmen hat. Model ist jederzeit zur Änderung des Auftrags berechtigt. In diesen Fällen ist dem Auftragnehmer eine angemessene Frist für die erforderlichen Änderungen zu gewähren. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Auftragnehmer durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, verhandeln die Vertragsparteien über eine entsprechende Anpassung des Preises. Kommt innerhalb von acht Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Verhandlung keine Einigung über eine Preisanpassung zustande, so ist Model berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

7. Model behält sich an sämtlichen Unterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen ausschließlich zur Ausführung dieses Vertrags verwendet und Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Model nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer gibt sämtliche Unterlagen auf Verlangen von Model unverzüglich an Model heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle Entwürfe, Proben, Muster und Modelle von Model.

8. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt, ist Model berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

III. Verpackung, Versand und Transport, Anlieferung und Eigentumserwerb

1. Der Auftragnehmer hat die Vorgaben von Model für den Versand der Produkte, insbesondere die jeweils geltenden Transport-, Verpackungs- und Anliefervorschriften zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Produkte entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Produkte so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Der Auftragnehmer hat die Verpackung insbesondere mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Auftragsdaten, insbesondere Auftragsnummer, Auftragsdatum und Auftragnehmernummer, zu kennzeichnen.

2. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Auftragsdaten, insbesondere Auftragsnummer, Auftragsdatum und Auftragnehmernummer, in einfacher Ausfertigung beizufügen.

3. Der Auftragnehmer hat bei der Lieferung der Produkte zusätzlich die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, insbesondere die betroffenen Produkte entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen.

4. Der Versand der Produkte ist Model unverzüglich anzuzeigen.

5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine nach Art und Höhe angemessene Transportversicherung abzuschließen und auf Verlangen von Model unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

6. Anlieferungen können nur an Arbeitstagen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:30 Uhr und freitags von 7:00 bis 11:00 Uhr erfolgen. Der Auftragnehmer stellt Model von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, es sei denn der Auftragnehmer hat die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten.

IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Die in dem Auftrag angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Die Fristen laufen vom Zugang des Auftrags oder vom Datum der sonstigen Vereinbarung an. Maßgebend für die Einhaltung der Liefer- oder Leistungszeit ist bei Lieferungen der Eingang der Lieferung bei der von Model genannten Lieferadresse. Sofern die Herstellung eines Werks oder die Erbringung einer sonstigen Leistung vereinbart wurde, muss das Werk oder die Leistung innerhalb der Frist oder bis zu dem vereinbarten Termin ordnungsgemäß, insbesondere vollständig, hergestellt oder erbracht worden sein. Model ist nicht zur Annahme von Teillieferungen oder Teilleistungen verpflichtet.

2. Sofern für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann, hat er Model unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.

3. Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers ist Model berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2 % des Netto-Auftragswerts für jeden Kalendertag der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Auftragswerts zu verlangen, es sei denn der Auftragnehmer hat den Verzug nicht zu vertreten. Nimmt Model die Lieferung oder Leistung an, so muss sich Model die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung vorbehalten. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche von Model bleiben unberührt. Der Liefer- oder Leistungsanspruch von Model wird erst ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer auf Verlangen von Model statt der Lieferung oder Leistung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.

4. Eine Lieferung oder Leistungserbringung vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Model zulässig. Model ist berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung vorzeitig gelieferte Produkte auf Kosten des Auftragnehmers einzulagern oder auf dessen Kosten zurückzusenden, es sei denn die Verfrüfung ist geringfügig oder der Auftragnehmer hat die vorzeitige Lieferung nicht zu vertreten.

V. Grenzüberschreitende Lieferungen

1. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Auftragnehmer gegenüber den zuständigen Behörden auf eigene Kosten rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus dem Land, aus dem die Produkte in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden, und die Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm zu liefernden Produkte oder Teile der Produkte nicht nationalen oder internationalen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen, insbesondere nicht solcher nach dem Außenwirtschaftsgesetz. Sollte ein Produkt einer solchen Ausfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten die notwendigen Ausfuhrerlässe für den weltweiten Export zu beschaffen.

VI. Preise und Zahlung

1. Der in dem Auftrag angegebene oder auf andere Weise vereinbarte Preis ist bindend. Mit dem Preis sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers abgegolten. Der Preis versteht sich bei Lieferungen mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung „frei Verwendungsstelle“ und schließt insbesondere die Kosten für Verpackung, Versand (einschließlich Versandvorrichtungen), Transport und Versicherungen bis zu der von Model angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Soweit die Versand- und Transportkosten im Einzelfall nicht in dem Preis enthalten sind und die Übernahme der Versand- und Transportkosten durch Model schriftlich vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versand- und Transportart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte.

2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wird.

3. Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung oder umsatzsteuerfreie Leistung in Betracht kommt, hat der Auftragnehmer die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit die Nachweise seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen oder Leistungen innerhalb der Europäischen Union hat der Auftragnehmer unaufgefordert schriftlich seine USt-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.

4. Model erhält die Rechnung des Auftragnehmers in einfacher Ausfertigung. Sie darf der Lieferung nicht beigelegt, sondern muss gesondert geschickt werden. Rechnungen ohne Auftragsnummer, Auftragsdatum oder Auftragnehmernummer gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.

5. Die Bezahlung erfolgt (1.) bei Lieferungen nach Annahme der Produkte oder bei Leistungen nach ordnungsgemäßer Leistungserbringung und einer Abnahme (sofern eine solche vorgesehen ist) und (2.) Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Zahlungen erfolgen nur an den Auftragnehmer und unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Model ist berechtigt, die Zahlung nach eigener Wahl auch durch Scheck oder Überweisung zu leisten. Bei mangelhafter Lieferung oder mangelhafter Leistung ist Model berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Produkte oder vorzeitiger Leistungserbringung beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Liefer- oder Leistungsfrist oder zu dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin. Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, löst die Annahme der Produkte erst dann die Zahlungsfrist aus, wenn Model auch die geschuldeten Unterlagen übergeben werden.

VII. Gefahr- und Eigentumsübergang, Abnahme bei Lieferungen und Wareneingangskontrolle

1. Bei Lieferungen trägt der Auftragnehmer die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zu ihrer Übergabe an Model. Ist der Auftragnehmer zusätzlich zur Lieferung auch zur Aufstellung oder Montage der Produkte verpflichtet, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte erst mit der vollständigen Aufstellung oder Montage auf Model über. Dies gilt auch dann, wenn Model bestimmte Leistungen, etwa Transportkosten, übernommen hat.

2. Haben die Parteien bei Lieferungen eine Abnahme schriftlich vereinbart, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte abweichend von vorstehendem Absatz 1 erst mit der Abnahme auf Model über. Die Regelungen der Ziffer VIII. dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen gelten im Falle einer vereinbarten Abnahme entsprechend und ergänzend, soweit in dieser Ziffer VII. dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen keine Regelungen zur Abnahme enthalten sind.

3. Die Produkte gehen bei Lieferungen mit ihrer Übergabe, im Falle einer vereinbarten Abnahme, spätestens mit deren Abnahme, unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von Model über. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.

4. Model hat dem Auftragnehmer offene (erkannte oder erkennbare) Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Produkte und versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Sofern die Aufstellung oder Montage der Produkte oder eine Abnahme vereinbart ist, sind die Produkte erst mit der vollständigen Aufstellung oder Montage oder Abnahme abgeliefert. Die Anzeige ist unverzüglich, wenn sie bei offenen Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung und bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung erfolgt. Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Produkte zusammensetzen, hat Model eine angemessene Menge der gelieferten Produkte auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Produkte durch die Untersuchung unverkäuflich werden, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann Model nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Auftragnehmer verlangen oder wegen der Allgemeinen Beschaffungsbedingungen gesamten Lieferung Mängelansprüche nach Maßgabe des Gesetzes geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte erforderlich wird, hat der Auftragnehmer die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitige Absendung.

VIII. Abnahme, Gefahr- und Eigentumsübergang bei Werkleistungen

1. Werkleistungen werden nach deren Fertigstellung innerhalb einer angemessenen Frist von Model abgenommen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. In diesem Fall ist jede Partei berechtigt, eine förmliche Abnahme zu verlangen. Eine förmliche Abnahme erfolgt vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung in Anwesenheit beider Parteien. Die Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert. Dies gilt auch für erfolglose Abnahmeversuche. Kosten, die Model durch erfolglose Abnahmeversuche entstehen, muss der Auftragnehmer Model erstatten, es sei denn er hat den erfolglosen Abnahmeversuch nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von Model bleiben unberührt. Die Abnahme von Teilleistungen ist ausgeschlossen, sofern Model einer Abnahme von Teilleistungen nicht vorher schriftlich zugestimmt hat. Zeigt sich bei der Abnahme ein Mangel, so ist Model berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Dies gilt auch bei unwesentlichen Mängeln. Bei Werkleistungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Abnahme auf Model über. Für den Eigentumsübergang bei Werkleistungen gilt Ziffer VII.3. dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen entsprechend mit der Maßgabe, dass das Eigentum spätestens mit der Abnahme auf Model übergeht.

IX. Gewährleistung, Mängelansprüche und Garantien

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Produkte und Werkleistungen bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, insbesondere die Produkte der vereinbarten Spezifikation und den freigegebenen Mustern entsprechen. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass die Produkte und Werkleistungen die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie die einschlägigen DIN-Normen erfüllen.

2. Sofern die gelieferten Produkte wegen Mängeln nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nicht verkehrsfähig oder von Model ordnungsgemäß zu entsorgen sind, ist Model berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen, es sei denn der Auftragnehmer hat die Mängel nicht zu vertreten.

3. Bei Mängeln der Produkte oder der Werkleistungen ist Model unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung der Mängel (bei Lieferungen und Werkleistungen) oder die Lieferung mangelfreier Produkte (bei Lieferungen) bzw. Neuherstellung des Werkes (bei Werkleistungen) durch den Auftragnehmer zu verlangen. Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Bei Lieferungen gilt dies auch, wenn die Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von Model angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind.

4. Die Entgegennahme der Produkte sowie deren Verarbeitung, die Bezahlung und Nachbeauftragung von Produkten oder Werkleistungen von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Produkte oder noch nicht als mangelhaft erkannter Werkleistungen stellen keine Genehmigung der Lieferung oder der Werkleistung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch Model dar.

5. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von Model beträgt 36 Monate. Die Verjährungsfrist beginnt bei Lieferungen mit der Ablieferung der Produkte, wobei die Produkte erst mit der vollständigen Aufstellung oder Montage oder Abnahme abgeliefert sind, sofern die Aufstellung oder Montage oder eine Abnahme vereinbart ist. Bei Werkleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Sofern (1.) die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (bei Lieferungen) oder (2.) es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt (bei Lieferungen und Werkleistungen) oder (3.) es sich um einen Mangel bei einem Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (bei Werkleistungen), beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Für innerhalb der Verjährungsfrist von Model gerügte Mängel verjähren die Mängelansprüche bei Lieferungen frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge.

6. Die gesetzlichen Bestimmungen, wenn am Ende der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf stattfindet, bleiben unberührt.

7. Weitergehende Garantien des Auftragnehmers bleiben unberührt.

X. Produkthaftung

1. Der Auftragnehmer ist bei Lieferungen verpflichtet, Model von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn er ist für den Produktfehler nach produkt haftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von Model bleiben unberührt.

2. Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Auftragnehmer Model insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Model durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird Model den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Auftragnehmer hat Model bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von Model angeordneten Maßnahmen zu treffen.

3. Der Auftragnehmer ist bei Lieferungen verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einem weltweiten Deckungsschutz und einer für die Produkte angemessenen Deckungssumme von mindestens € 3 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person, mindestens € 5 Mio. pro Sachschaden und mindestens € 5 Mio. für Vermögensschäden abzuschließen und aufrecht zu halten. Der Auftragnehmer tritt schon jetzt die Forderungen aus der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an Model ab. Model nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftragnehmer hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an Model zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Model bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer hat Model auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung nachzuweisen. Der Auftragnehmer unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.

4. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht nach Absatz 3 nicht ordnungsgemäß nach, ist Model berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung auf Kosten des Auftragnehmers abzuschließen.

XI. Schutzrechte Dritter

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Produkte keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, soweit die Produkte von Model entwickelt wurden.

2. Sofern Model oder seine Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Produkte von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Model von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Model im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist Model berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der Produkte von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

XII. Höhere Gewalt

1. Sofern Model durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Produkte oder Leistungen gehindert wird, wird Model für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Auftragnehmer zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern Model die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von Model nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Model kann bei Lieferungen von der Annahme der Produkte verweigern, wenn solche Umstände den Absatz der Produkte infolge einer gesunkenen Nachfrage behindern. Dies gilt auch, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich Model im Annahmeverzug befindet.

2. Model ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und Model an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird Model nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

XIII. Haftung von Model

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Model unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit Model ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Model nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Model auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

2. Soweit die Haftung von Model ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Model.

XIV. Geheimhaltung

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Geschäftsgeheimnisse für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung oder Fertigstellung der Leistung, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben, zu nutzen oder zu verwerten. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern. Geschäftsgeheimnisse sind alle Informationen, die als vertraulich oder geheim bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind, insbesondere technische Informationen (z.B. Zeichnungen, Produkt- und Entwicklungsbeschreibungen, Methoden, Verfahren, Formeln, Techniken sowie Erfindungen) und kaufmännische Informationen (z.B. Preis- und Finanzdaten sowie Bezugsquellen). 2. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei. 3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung oder Fertigstellung der Leistung zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet werden.

XV. Datenschutz

1. Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen. 2. Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und werden diese durch Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

2. Sollte eine Partei im Rahmen der Vertragsdurchführung für die andere Partei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Model berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder einen Auftrag oder Leistung oder wesentliche Teile eines Auftrags oder Leistung durch Dritte ausführen zu lassen.

2. Gegenansprüche des Auftragnehmers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. Zulieferanten des Auftragnehmers gelten als dessen Erfüllungsgehilfen. Sie sind Model nach Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Für die Rechtsbeziehungen des Auftragnehmers zu Model gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

5. Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und Model der Sitz von Model. Model ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftragnehmers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln wird widersprochen.

6. Bei Lieferungen ist Erfüllungsort für die Lieferung und Nacherfüllungspflichten des Auftragnehmers die von Model angegebene Lieferanschrift. Bei Leistungen ist Erfüllungsort für die Leistungs- und etwaige Nacherfüllungspflichten der von Model angegebene Leistungsort. Im Übrigen ist der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers und von Model der Sitz von Model, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

7. Die Vertragssprache ist deutsch.

8. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Beschaffungsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

9. Bad Bentheim, 1. August 2021